



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

| | | |
|------|--------------------------------------------|--------|
| 2020 | Ausgegeben zu Saarbrücken, 1. Oktober 2020 | Nr. 57 |
|------|--------------------------------------------|--------|

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Richtlinien zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Richtlinien zur Umsetzung des Artikels 1 des Gute-Kita-Gesetzes — Handlungsfelder zwei und vier). Vom 31. August 2020 922

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung der Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen — Stand: September 2020 —. Vom 16. September 2020 932

Bekanntmachung betreffend Schließung der Botschaft der Republik Benin. Vom 14. September 2020 937

Bekanntmachung betreffend Schließung der Botschaft der Republik Guinea-Bissau. Vom 14. September 2020 937

Bekanntmachung betreffend Umzug der Botschaft des Königreichs Lesotho. Vom 14. September 2020 937

Bekanntmachung betreffend Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indonesien in Frankfurt am Main, Herrn Acep Somantri. Vom 14. September 2020 937

Bekanntmachung betreffend Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Thailand in Frankfurt am Main, Herrn Suwapong Sirisorn. Vom 14. September 2020 937

Bekanntmachung betreffend Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Ukraine in Frankfurt am Main, Herrn Vadym Kostiuk. Vom 14. September 2020 937

Bekanntmachung betreffend Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Ungarn in Stuttgart, Herrn András Izsák. Vom 14. September 2020 938

Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. 938

A. Amtliche Texte

Richtlinien

239 Richtlinien zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Richtlinien zur Umsetzung des Artikels 1 des Gute-Kita-Gesetzes — Handlungsfelder zwei und vier)

Vom 31. August 2020

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Saarland gewährt im Rahmen der zugewiesenen Bundesmittel auf der Grundlage des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) sowie des Vertrages zur Umsetzung des Artikels 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) vom 23. Mai 2019 und gemäß den §§ 23, 44 LHO nebst den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für längstens drei Jahre zur Verbesserung des Fachkräfte-Kind-Schlüssels in Kindertageseinrichtungen mit besonderen Herausforderungen und zur Stärkung der Leitung von Kindertageseinrichtungen durch Erhöhung der Leitungsfreistellung. Ein Anspruch der Antragstellerin/des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Verbesserung des Fachkräfte-Kind-Schlüssels in Kindertageseinrichtungen mit besonderen Herausforderungen wird modellhaft gefördert. Das Kriterium für eine Kindertageseinrichtung mit besonderen Herausforderungen ist grundsätzlich der Anteil an Kindern, für die der örtlich zuständige Jugendhilfeträger den Kostenbeitrag nach § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch im Kindergartenjahr 2018/19 übernommen hat. Dabei sollen die zusätzlichen Aufgabenstellungen und Belastungen in Kindertageseinrichtungen mit besonderen Herausforderungen durch zusätzliche personelle Ressourcen ausgeglichen werden. Die zusätzliche Fachkraft soll das bestehende Team, auch unabhängig von der Personalisierung in einem Gruppenbezug, additiv ergänzen und aufgrund ihrer Ausbildung und Qualifikation zu einer Ausdifferenzierung der Teamstrukturen beitragen, damit den in der Kindertageseinrichtung bestehenden spezifischen Bedarfen Rechnung getragen werden kann. Im Einzelfall muss eine zusätzliche Nachqualifizierung nachgewiesen werden. Art und Umfang der Nach-

qualifizierung regelt die zuständige Aufsichtsbehörde durch Qualifizierungsaufgaben.

Dabei gilt für die Maßnahmen der Qualitätssteigerung, die zwischen dem Ministerium für Bildung und Kultur und dem Maßnahmenträger abgestimmt sind, die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn als erteilt, sofern bereits im Vorgriff auf diese Richtlinien der Träger die Maßnahme nach Nummer 2.1 dieser Richtlinien formlos vorläufig beantragt hat. Für die vollständige Beantragung gilt Nummer 7 dieser Richtlinien.

2.2 Gefördert wird die Stärkung der Leitung in allen Kindertageseinrichtungen des Saarlandes, indem die Leitungsfreistellung von sechs auf sieben Stunden pro Gruppe erhöht wird. Die hieraus resultierenden Ausfallzeiten werden durch Personalkompensation ausgeglichen. Dies gilt auch für Kindertageseinrichtungen, in denen die Leitung bereits vollständig freigestellt ist. In diesem Fall wird die zusätzliche Freistellung auf die stellvertretende Leitung übertragen.

3. Ziele der Förderung und Indikatoren

3.1 Ziel der unter Nummer 2.1 genannten personellen Verstärkung ist eine Angleichung der strukturellen Rahmenbedingungen innerhalb des Landes. Diese personelle Verstärkung führt zu einer Verbesserung des Fachkräfte-Kind-Schlüssels, was die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen mit besonderen Herausforderungen entlastet. Somit kann den Kindern mit mehr Aufmerksamkeit begegnet und die partnerschaftliche Arbeit mit den Erziehungsberechtigten vertieft werden. Um langfristig den erweiterten Anforderungen an Kindertageseinrichtungen gewachsen zu sein und um den besonderen Aufgabenstellungen in Bezug auf die zwingend notwendigen Vernetzungen und Kooperationen mit den Grundschulen gerecht zu werden, bedarf es einer Weiterentwicklung des Ansatzes der ganzheitlichen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen hin zu der Errichtung und Etablierung von Familienzentren. Durch die zusätzliche Beschäftigung besonders qualifizierter Fachkräfte wird, nach entsprechender Prüfung, der Fachkräfte-Kind-Schlüssel in Kindertageseinrichtungen, die als Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen definiert werden, verbessert. In diesen Kindertageseinrichtungen soll rechnerisch pro Gruppe zusätzlich eine Viertel-Fachkraft, jedoch maximal 1,5 zusätzliche Fachkräfte pro Kindertageseinrichtung, personalisiert werden. Dabei soll die zusätzliche Personalisierung der Kindertageseinrichtung in ihrer Gesamtheit zugutekommen und ist nicht auf die zwingende Zuordnung zu den bestehenden pädagogischen Gruppen bezogen. Der Indikator der Verbesserung ist die Veränderung des Fachkräfte-Kind-Schlüssels in den Kindertageseinrichtungen mit besonderen Herausforderungen.

Der Nachweis einer Weiterentwicklung der Qualität erfolgt über ein jährliches zum 31. Dezember stattfindendes Monitoring und über einen Soll-Ist-Vergleich nach Abschluss der Fördermaßnahme.

- 3.2 Ziel der unter Nummer 2.2 genannten Fördermaßnahme ist die Stärkung der Leitungsfunktion in Kindertageseinrichtungen durch die zusätzliche Leitungsfreistellung um eine Stunde pro Gruppe, um durch den erhöhten Zeitrahmen die Qualität der KiTa-Leitung insgesamt zu stärken. Insbesondere sollen die konzeptionelle Arbeit intensiviert, das Personalmanagement und die Teamführung verbessert und die Vernetzungsarbeit weiterentwickelt werden. Gleichzeitig sollen zeitliche Ressourcen für Verwaltungsaufgaben geschaffen werden. Indikator für die Stärkung der Leitungsfunktion ist die sich ergebende Freistellungszeit pro Gruppe, jeweils zum 31. Dezember des Jahres.

4. Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen zu Maßnahmen nach Nummer 2.1 und 2.2 der Richtlinien sind Träger von Kindertageseinrichtungen für Kinder nach § 2 Absatz 3 Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz, für die das Landesjugendamt eine Betriebslaubnis nach § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch erteilt hat.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Es werden Mittel für qualitätssteigernde Maßnahmen zur Verfügung gestellt, wenn diese Maßnahmen die nach Nummer 2.1 und 2.2 der Richtlinien genannten Kriterien erfüllen und darüber hinaus eine nach Nummer 7 dieser Richtlinien entsprechende Beantragung vorliegt.

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung zu Maßnahmen nach Nummer 2.1 und 2.2

- 6.1 Die Zuwendung zu Nummer 2.1 der Richtlinien wird als Zuschuss im Rahmen einer Projektfinanzierung im Wege einer Festbetragsfinanzierung als Pauschale zur Verbesserung des Fachkräfte-Kind-Schlüssels in Kindertageseinrichtungen entsprechend der Entgeltgruppe 8b SuE TVöD, Stufe 4, für bis zu 30 Kindertageseinrichtungen gewährt. Die Pauschale beträgt pro Viertel-Fachkraftstelle bis zu 14.500,00 Euro im ersten Jahr, unter der Berücksichtigung der jährlichen Tarifsteigerung von 3 % beträgt sie im Jahr 2021 bis zu 14.950,00 Euro und im Jahr 2022 bis zu 15.400,00 Euro.
- 6.2 Die Zuwendung zu Nummer 2.2 der Richtlinien wird als Zuschuss im Rahmen einer Projektfinanzierung im Wege einer Festbetragsfinanzierung als Pauschale entsprechend der Entgeltgruppe 8a SuE TVöD, Stufe 4, zur Stärkung der Leitung von Kindertageseinrichtungen gewährt. Die Pauschale für

die zusätzliche Leitungsfreistellung beträgt bis zu 29,00 Euro pro Stunde.

7. Beantragung

Die Fördermittel für Maßnahmen zur Qualitätssteigerung nach Nummer 2.1 und 2.2 der Richtlinien sind von den unter Nummer 4 der Richtlinien genannten Zuwendungsempfängern zu beantragen. Hierzu sind die jeweils als Anlage beigefügten Antragsformulare vollständig ausgefüllt an das Ministerium für Bildung und Kultur, Trierer Straße 33, 66111 Saarbrücken, zu richten.

8. Verfahren

8.1 Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Bildung und Kultur.

8.2 Mittelabruf

Da es sich um die Förderung von Personalkosten handelt, wird die Zuwendung in monatlichen Raten ausgezahlt.

8.3 Nachweis der Mittelverwendung

Die Zuwendungsempfänger übersenden dem Ministerium für Bildung und Kultur unter Verwendung des dem Zuwendungsbescheid beigefügten Musters innerhalb der im Zuwendungsbescheid bestimmten Frist einen Sachbericht über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Fördermittel, entsprechend der Ziele und Indikatoren unter Nummer 3.1 und 3.2, sowie einen zahlenmäßigen Nachweis mit Vorlage der dadurch entstandenen Personalkosten.

- 8.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-P-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen werden, sowie die Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

9. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Februar 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Saarbrücken, den 31. August 2020

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot